



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Katharina Hanser

GZ: (OB) 17.5

Datum: 15. FEB. 2021

## Verwertung und Entsorgung digitaler Endgeräte AF1106/21

Sehr geehrte Frau Hanser,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten:

**„die zunehmende Digitalisierung und der rasante technische Fortschritt sorgen für eine geringe Nutzungsdauer bei Endgeräten, auch wenn diese noch voll funktions- und einsatzfähig sind. So liegt beispielsweise die geschätzte Ökobilanz bei einem Laptop zu 60% in der Herstellung und zu 40% in der eigentlichen Nutzung.**

Ich bitte Sie daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. „Welche Endgeräte werden von der Verwaltung genutzt (Desktop-PC, Laptop, Tablet usw.)?
  - a. Wie hoch ist in etwa die geschätzte Anzahl der Geräte?

Die Anzahl der aktiven ITK Arbeitsplätze ohne Eigenbetriebe nach ITK Rollout (Stand 28. Januar 2021) beträgt 7.053 (1.806 Notebooks, 4.185 PCs, 285 iPads, 777 iPhones).

- b. In welchem Turnus erfolgt eine Neuanschaffung?

Die Neuanschaffung erfolgt im Turnus von fünf Jahren.

- c. Bestehen Leasingverträge und wenn ja, wie sind diese vertragsrechtlich gestaltet?

Ja, es bestehen Leasingverträge für Drucker und Mobiltelefone, jedoch nicht für PCs und Laptops. Zum Ende der Nutzungszeit werden diese Geräte an den Leasinggeber zurückgeführt.

2. „Wie werden die Geräte entsorgt und welche Kriterien werden dabei angewendet (z.B. Weitergabe intakter Geräte; Verschrottung defekter Geräte)?“

Defekte und verschlissene Geräte werden über den Dienstleister entsorgt, der vertraglich gebunden ist. Intakte und sinnvoll in der Verwaltung weiter verwendbare Geräte bleiben im Einsatz. Geräte, die den Anforderungen der Verwaltung nicht mehr entsprechen, werden über den Dienstleister entsorgt.

3. „Gibt es innerhalb der Verwaltung ein Konzept für „Green IT“ im Sinne einer umweltverträglichen Verwertung bzw. fachgerechten Entsorgung? Wenn ja, wie ist dies gestaltet? Wenn nicht, plant die Verwaltung die Erstellung eines Konzepts und wann kann damit gerechnet werden?“

Die Verwertung und Entsorgung von IT-Geräten ist eine vertraglich gebundene Leistung. Die vertraglich festgelegte Formulierung lautet:

„Der Auftragnehmer übernimmt vom Auftraggeber Elektroaltgeräte zum fachgerechten Recycling. Er ist als Entsorgungsfachbetrieb (KrWG) und Erstbehandler (ElektroG) zertifiziert. Der Auftraggeber erhält über die erfolgte Wiederverwendung oder Verwertung einen Nachweis.“

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert